

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuss	Ausschuss für Regionalentwicklung	23.05.2005
☒ Fachausschuss	Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	26.05.2005
☒ Kreisausschuss		07.06.2005
☒ Kreistag		15.06.2005

Inhalt:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren (1. Änderungssatzung – Abfallgebührensatzung – AbfGS) des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle 72200	Haushaltsjahr 2005	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren (1. Änderungssatzung – Abfallgebührensatzung – AbfGS) des Landkreises Uckermark.

zuständiges Amt:

Amt für Finanzen
und Service

Karin Buhrtz
Amtsleiterin

Alexander Kraus
Dezernent III

Klemens Schmitz
Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Juristin des Dezernates III	Britta Baum	
GF der UDG mbH	Thomas Hacker	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
REA	23.05.2005						
FRA	26.05.2005						
KA	07.06.2005						
KT	15.06.2005						

Begründung:

Der Landkreis Uckermark ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger i. S. v. § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG). Zu den von ihm betriebenen öffentlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung zählen u. a. die Deponie Prenzlau, die zum 01.06.05 geschlossen wird und die Deponie Pinnow, die mit abfallrechtlicher Anordnung längstens bis 15.07.2009 zur Ablagerung mineralischer Abfälle zugelassen ist.

Somit ist die Annahme und Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen neu zu regeln. Dazu zählt auch die Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle aus der Stadt Schwedt/Oder.

Krankenhausspezifische Abfälle der Abfallschlüsselnummern (ASN) 18 01 01 „Scharfe und spitze Gegenstände ...“ und 18 01 04 „Krankenhausspezifische Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden“ sowie der Abfall mit der ASN 20 03 01 „Siedlungsabfall – Hausmüll“, der mit Abfällen der ASN 18 01 01 oder 18 01 04 versetzt ist, können ab 01.06.05 ebenfalls nicht mehr auf einer Deponie abgelagert werden.

Gemäß der gesetzlichen Ausgangslage ist es auch nicht möglich, die genannten Abfallarten einer Anlage mit mechanisch-biologischer Behandlung anzudienen. Der für die umweltgerechte Entsorgung vorgeschriebene Beseitigungsweg ist die Andienung an eine Müllverbrennungsanlage. Dafür und für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen aus der Stadt Schwedt/Oder ist die Gebühr neu zu regeln.

Nachdem die jeweiligen Entsorgungsleistungen bereits ab dem 01.06.2005 zu erbringen sind und diese auch keinen Aufschub dulden, muss für die weitergehende rechtssichere Abfallentsorgung die Abfallentsorgungssatzung rückwirkend zum 01.06.2005 in Kraft treten. Hieraus ergibt sich auch die Dringlichkeit der Vorlage.

In Bezug auf die Durchführung der o.g. Aufgaben ab 01.06.2005 kann die UDG als beauftragte Dritte nur rechtssicher handeln, wenn die entsprechenden Satzungsgrundlagen vorhanden sind.

Das verspätete Einreichen der Beschlussvorlage resultiert aus dem bei der Vergabekammer des Landes Brandenburg anhängigen Nachprüfungsverfahren zur Ausschreibung der Restabfallentsorgung und der bis dato noch ausstehenden Entscheidung zur Vergabe.

1. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Abfallgebühren
(1. Änderungssatzung – Abfallgebührensatzung – AbfGS -)
des Landkreises Uckermark

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (Bbg AbfG) vom 06.06.1997 – GVBl. Bbg I, S. 57) i. V. m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg I, S. 433) und i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG v. 27.06.1991, GVBl. Bbg I, S. 200) in den zurzeit geltenden Fassungen sowie auf Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 15.06.2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark beschlossen.

Artikel 1

In § 2 Satz 1 wird bei der Leistungsgebühr im Klammerzusatz „(§ 4)“ der „§ 4 a“ hinzugefügt.

Artikel 2

Nachfolgender § 4 a wird neu eingefügt:

„§ 4 a Leistungsgebühr für die Annahme und Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle, die nicht durch den Landkreis Uckermark eingesammelt und befördert werden.

Für die Annahme und Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen aus dem Gebiet des Landkreises Uckermark, die nicht durch den Landkreis Uckermark eingesammelt und befördert werden, werden Leistungsgebühren erhoben.

Die Leistungsgebühr beträgt für die Annahme und Entsorgung von Restabfall am Übernahmeort 114,00 €/Mg. Im Falle des Ausfalls der Fahrzeugwaage am Übernahmeort wird eine Gebühr in Höhe von 45,60 €/m³ für Restabfall verdichtet und 18,30 €/m³ für Restabfall unverdichtet erhoben.

Die Leistungsgebühr beträgt für die Annahme und Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfallschlüssel-Nr. 18 01 01, 18 01 02 , 18 01 04, 18 02 01, 18 02 03) am Übernahmeort 210,00 €/Mg. Im Falle des Ausfalls der Fahrzeugwaage am Übernahmeort werden für diese Abfälle 105,00 €/m³ erhoben.“

Artikel 3

In § 11 Abs. 1 wird das Wort „Leistungsgebühr“ durch die Worte „Leistungsgebühren nach §§ 4 und 4 a“ ersetzt.

Artikel 4

Nach § 12 Abs. 2 wird folgender § 12 Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Gebührenschuld für die Annahme und Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle aus dem Gebiet des Landkreises Uckermark, die nicht vom Landkreis Uckermark eingesammelt und befördert werden, entsteht mit Anlieferung der Abfälle am Übernahmeort.“

Artikel 5

Nach § 13 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die für die Annahme und Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen aus dem Gebiet des Landkreises Uckermark, die nicht vom Landkreis Uckermark eingesammelt und befördert werden, gem. § 4 a zu entrichtende Leistungsgebühr wird mit der Anlieferung am Übernahmeort fällig und ist sofort bar zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung der Gebührenschuld durch gesonderten Gebührenbescheid kann von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig gemacht werden.“

Artikel 6

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Abfallgebührensatzung – AbfGS) tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Prenzlau, den

Klemens Schmitz
Landrat